Glasar-Dirks Flugzeugbau GmbH
Im Schelfenacker 12-14, 7520 Bruchsal 4
Telefon 07251/81041 Telex 7826 gdfl d
LBA anerkannter Luftfahrttechnischer Betrieb II A 279

Technische Mitteilung

301/40
323/4
359/2

Gegenstand: Einbau einer Dräger Sauerstoff-Atemanlage

Betrifft: Segelflugzeugmuster DG-100 mit Baureihen
Segelflugzeugmuster DG-200 mit Baureihen
Segelflugzeugmuster DG-300

Vorgang: Diese technische Mitteilung wurde erstellt, um einen nach JAR 22 § 22.1441 anerkannten Einbau vornehmen zu können.

Maßnahme: Der Einbau der Sauerstoff-Atemanlage erfolgt nach dem Einbauplan EOD für Dräger O_2 Anlage.

Material: Gemäß den Angaben des Einbauplans

Hinweis: Der Einbau kann von dem Halter selbst vorgenommen werden, ist aber von einem Prüfer der Klasse 3 der Prüferordnung für Luftfahrtpersonal zu prüfen.

Dringlichkeit: wahlweise

7520 Bruchsal 4, den 20.03.1984

Glasar-Dirks Flugzeugbau GmbH
Im Schelfenacker 12-14, 7520 Bruchsal 4
Telefon 07251/81041 Telex 7826 gdfl d
LBA anerkannter Luftfahrttechnischer Betrieb II A 279

26. Juni 1984

LUFTFAHRT-BUNDESAMT BRAUNSCHWEIG

Glasar-Dirks Flugzeugbau GmbH
Im Schelleng[illegible]
Tel[illegible]
LBA anerkannter Luftfahrtschlosserbetrieb LA 279

Technische Mitteilung

301/40
323/4
359/2

Gegenstand: Einbau einer Dräger Sauerstoff-Atemanlage

Betrifft: Segelflugzeugmuster DG-100 mit Baureihen
Segelflugzeugmuster DG-200 mit Baureihen
Segelflugzeugmuster DG-300

Vorgang: Diese technische Mitteilung wurde erstellt, um einen nach JAR 22 § 22.1441 anerkannten Einbau vornehmen zu können.

Maßnahme: Der Einbau der Sauerstoff-Atemanlage erfolgt nach dem Einbauplan EOD für Dräger O_2 Anlage.

Material: Gemäß den Angaben des Einbauplans

Hinweis: Der Einbau kann von dem Halter selbst vorgenommen werden, ist aber von einem Prüfer der Klasse 3 der Prüferordnung für Luftfahrtpersonal zu prüfen.

Dringlichkeit: wahlweise

7520 Bruchsal 4, den 20.03.1984

Glasar-Dirks Flugzeugbau GmbH
Im Schelleng[illegible]
Tel[illegible]
LBA anerkannter Luftfahrtschlosserbetrieb LA 279

26. Juni 1984

LUFTFAHRT-BUNDESAMT BRAUNSCHWEIG

0 3. April 1985

Luftfahrt-Bundesamt

33 BRAUNSCHWEIG, den Flughafen 21. März 1985

I 63-303.61 -85-80

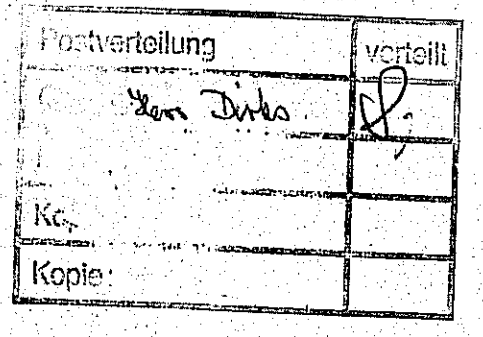
Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

85-80 Glaser-Dirks



Datum der Ausgabe:
21. März 1985

Betroffene Segelflugzeuge:
Geräte-Nr. 323
DG-200, DG-200/17, DG-200/17c
alle Werknummern.

Betrifft:
Flug- und Wartungshandbuch

Anlaß/Grund:
Änderung des Inhaltsverzeichnisses und einiger Seiten des Flug- und des Wartungshandbuches.

Maßnahmen und Fristen:
Innerhalb der nächsten 30 Tage nach Bekanntgabe dieser LTA sind die Maßnahmen gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:
Glaser-Dirks Flugzeugbau GmbH, Technische Mitteilung Nr. 323/5 vom 15. Februar 1985.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:
Die Maßnahmen können vom Halter durchgeführt werden.
Sie sind im Bordbuch zu bescheinigen.
Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.